

# Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 22. November 2019

---

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (Kantonsverfassung, KV)<sup>1</sup>, in Ausführung und Art. 34 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesezt GemG; NG 171.1)<sup>2</sup>, in Ausführung von Art. 70 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 30. April 1967 (Wasserrechtsgesetz WRG, NG 631.1)<sup>3</sup>, beschliessen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Begriff

#### Art. 1

Die Wasserversorgung der Gemeinde Ennetbürgen (Wasserversorgung) ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde und steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### Zweck

#### Art. 2

<sup>1</sup> Das Wasserversorgungsreglement (WVR) bezweckt die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie des Betriebs von Hydrantenanlagen und deren Versorgung mit Löschwasser im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Es regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

### Geltungsbereich

#### Art. 3

<sup>1</sup> Das Versorgungsgebiet umfasst die Bauzonen im Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Das Versorgungsgebiet kann auf Gebiete ausserhalb der Bauzonen ausgeweitet werden, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Das Wasserversorgungsreglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung kann Grundstücke von Nachbargemeinden mit Wasser versorgen bzw. Grundstücke im eigenen Versorgungsgebiet können von Wasserversorgungen der

Nachbargemeinden versorgt werden. Die Bedingungen sind in einem Vertrag mit der jeweiligen Nachbargemeinde zu regeln; eine allfällige Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

## **Organisation**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für welche das Wasserversorgungsreglement die Wasserversorgung bzw. die Gemeinde vorsieht, soweit er die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen hat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Vollzugsverordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten, unter Vorbehalt von Art. 49, im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung die gemeindeeigenen Anlagen.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung erstellt ein Planwerk über sämtliche öffentlichen und diejenigen privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>5</sup> Die Wasserversorgung überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat scheidet für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen in einem Plan die Schutzzonen aus und legt in einem Reglement die Nutzungsbeschränkungen fest.

<sup>7</sup> Die Wasserversorgung erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung (Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung [LVG; SR 531] und die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen [VTN; SR 531.32]).

<sup>8</sup> Die Wasserversorgung betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.

<sup>9</sup> Der Gemeinderat erhebt Gebühren und Beiträge.

<sup>10</sup> Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

## **Einschränkung der Wasserabgabe**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Wasserlieferung kann in folgenden Fällen eingeschränkt oder unterbrochen werden:

1. Höhere Gewalt;
2. Betriebsunterbrüche;
3. Wasserknappheit;
4. Unterhalt, Reparaturen oder Erweiterung der Anlagen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung haftet nicht für Lieferunterbrüche oder Einschränkungen und deren Folgen. Es entstehen keine Ansprüche auf Ermässigung von Gebühren. Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig den Verbrauchern anzuzeigen.

## **Ergänzende Vorschriften**

### **Art. 6**

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den jeweils geltenden Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

## **Versorgungspflicht**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Ausserhalb des Versorgungsgebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

<sup>3</sup> Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die die Bezügerin oder der Bezüger nicht übernimmt.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Wasserversorgungen oder die Feuerwehr abzugeben.

## **Wasserbezugspflicht Art. 8**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die

Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

## **II. Bezugsverhältnis**

### **Bewilligungspflicht**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

1. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
2. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
3. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
4. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
5. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
6. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).

<sup>2</sup> Nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.

<sup>3</sup> Der Wasserversorgung sind die entsprechenden Gesuchsformulare mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Gemeinderat definiert die benötigten Unterlagen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

<sup>5</sup> Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>6</sup> Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

### **Wasserbezüger**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Als Wasserbezüger gelten:

1. die Eigentümer sowie die Baurechtsnehmer der angeschlossenen Grundstücke, Bauten und Anlagen;
2. die Grundeigentümer sowie die Baurechtsnehmer, welche durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden (Brandschutzdispositiv);
3. die temporär angeschlossenen Bezüger.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Wasserversorgung jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die Wasserversorgung zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren.

<sup>3</sup> Sind die Wasserbezüger Personengemeinschaften, namentlich Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften, haben diese eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Wasserversorgung zu melden.

<sup>4</sup> Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Wasserversorgung als anerkannt.

<sup>5</sup> Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezüger belastet.

<sup>6</sup> Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezüger auf die neuen Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.

<sup>7</sup> Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt oder fehlerhafte Installationen der Wasserversorgung oder Dritten zufügen. Sie haben auch für andere Personen (z.B. Personen im Mietverhältnis, im Pachtverhältnis usw.) einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

<sup>8</sup> Mit dem Wasser ist haushälterisch umzugehen. Das Lauflassen von Wasser gegen Einfrieren von Leitungen ist untersagt.

<sup>9</sup> Wasserbezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen Einflüsse von zu hohem oder zu niedrigem Druck, Lieferunterbrüchen, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

## **Auflösung des Bezugsverhältnisses**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Wasserbezüger, welche vom gesamten Wasserbezug zurücktreten wollen, haben dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

<sup>2</sup> Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die

Grundgebühren sind ganzjährig, die Mengengebühren aufgrund der tatsächlichen Bezugsmenge geschuldet.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Bezahlung der jährlichen Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

## **Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

### **Art. 12**

Verboten sind insbesondere:

1. die Erstellung einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
2. das Entfernen von Plomben;
3. das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Wasserversorgung;
4. das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder die Beeinträchtigung der Zugänglichkeit zu diesen.
5. ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder Wasser von einem Grundstück bzw. Baurecht auf ein anderes Grundstück oder Baurecht abzuleiten. Für die Installation von Weidetränken ist keine Bewilligung der Wasserversorgung notwendig.

## **III. Wasserversorgungsanlagen**

### **A. Allgemeines**

## **Anlagen zur Wasserversorgung**

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

<sup>2</sup> Die Einstufung der Leitungen in die jeweilige Kategorie erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungsanlagen zu Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Kann bezüglich Übernahme keine Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

## **Öffentliche Anlagen**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Anlagen umfassen die Anlagen zur Wassergewinnung, zur Wasserspeicherung, die öffentlichen Leitungen und alle dazugehörigen Anlagen sowie die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber, welche auf den öffentlichen Leitungen liegen.

<sup>3</sup> Tangieren Bauvorhaben eine öffentliche Wasserleitung, so ist diese nach Übereinkunft zu verlegen.

## **Private Anlagen**

### **Art. 15**

Die privaten Anlagen umfassen einerseits die Hausanschlussleitungen ab dem öffentlichen Schieber und andererseits die Hausinstallation ab dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Öffentliche Leitungen**

## **Begriffe**

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungsgebieten miteinander verbinden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

<sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen und Hydranten gespiesen werden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

<sup>3</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Versorgungsleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit den Hausanschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke.

## **Erstellung und Kostentragung**

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>2</sup> Versorgungsleitungen werden nach Massgabe des Erschliessungsprogramms durch die Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten oder durch die Wasserversorgung erstellt. Die Wasserversorgung bestimmt die technischen Anforderungen an die Versorgungsleitung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen

Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;

3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

## **Beanspruchung privater Grundstücke**

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Werden Zubringer-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt oder öffentliche Schutzzonen gemäss Art. 4 Abs. 6 ausgeschlossen, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurechte oder für Schutzzonen für Fassungen im öffentlichen Interesse abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Leitungsbaurechte und die Schutzzonen für Fassungen im öffentlichen Interesse sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Bau und Betrieb von Leitungen und der Schutzzonen für Fassungen im öffentlichen Interesse verursachten Schäden zu ersetzen.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>4</sup> Oberirdisch erstellte Anlagen wie Schächte und Reservoirs (ausser Hydrantenanlagen) sowie die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden sind ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss der aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, Ausgabe 2018 / 2019 (indexiert per 31.12.2017) zu entschädigen.

<sup>5</sup> Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

<sup>6</sup> Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, beispielsweise bei erschwertem Zugang zu den Grundstücken, schuldet die Wasserversorgung keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

<sup>7</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, überirdische Provisorien durch Privatanlagen zu erstellen und gegen Beschädigung zu schützen.

## 2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

### Erstellung und Kostentragung

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf Kosten der politischen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Nidwaldner Sachversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

<sup>3</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Wasserbezüger, welche einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen verlangen, haben die Mehrkosten zu tragen.

### Betrieb und Unterhalt von Hydranten

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

<sup>2</sup> Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.

### Löschwasser

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Löschwasserreserve zu verfügen.

<sup>4</sup> Steht die Löschwasserreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

### **3. Wasserzähler**

#### **Dimensionierung und Standort**

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt die notwendige Dimension und den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Wasserzähler-schacht erstellt und ist durch diese zu unterhalten.

#### **Einbau**

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung stellt den Wasserzähler auf ihre Kosten zur Verfügung. Der erstmalige Einbau ist jedoch von den Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Wasserzählers bleibt bei der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezüger. Das Eigentum des Absperrventils und des Rückflussverhinderers bleibt bei den Wasserbezüger.

<sup>3</sup> In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 45 erhoben.

<sup>4</sup> Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

#### **Störungen und Revision**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die von der Wasserversorgung beauftragte Stelle kontrolliert, unterhält, ersetzt und behebt Störungen am Wasserzähler und tauscht diese periodisch auf Kosten der Wasserversorgung aus.

<sup>3</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezüger selber.

<sup>4</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsver-

brauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10 % Nennbelastung.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

#### **Erstellung und Kostentragung**

##### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 31 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Reparatur, die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen und sind deren Eigentümer.

<sup>2</sup> Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

<sup>3</sup> Der Schieber zwischen der öffentlichen Leitung und der Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger zu erstellen. Unterhalt, Reparatur, Erneuerung, Ersatz dieses Schiebers gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen. Das Merkblatt W10030 des SVGW ist zu beachten. Beim vorübergehenden Bezug von Wasser ist das Rücksaugen des Wassers durch den Einbau eines Systemtrenners zu verhindern.

#### **Informations- und Kontrollrecht**

##### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger und Hauseigentümer sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

## 2. Hausanschlussleitungen

### Definition

#### Art. 27

Hausanschlussleitungen (inkl. Absperrorgan, sofern dieses nicht auf einer öffentlichen Leitung liegt) verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (Anzapfstelle) mit dem Wasserzähler des Gebäudes bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

### Bewilligung

#### Art. 28

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup> Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Wasserversorgung auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

### Ausführung

#### Art. 29

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten, unter Beizug eines fachlich ausgewiesenen Installateurs und entsprechend dem Stand der Technik gemäss SIA-Normen und den SVGW-Leitsätzen zu erstellen.

<sup>2</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitung unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Wasserversorgung einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezüger zu überwälzen.

<sup>3</sup> Werden die Bestimmungen in Abs. 2 missachtet, kann der Gemeinderat zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger verlangen.

### Technische Vorschriften

#### Art. 30

<sup>1</sup> Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.

<sup>3</sup> Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen.

<sup>4</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Privaten bzw. des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.

<sup>6</sup> Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **Unterhalt und Reparaturen**

### **Art. 31**

<sup>1</sup> Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Ersatz der Hausanschlussleitungen bis zur Gebäudeausenkante oder ihrer vertikalen Verlängerung liegen in der Verantwortung der Wasserversorgung. Die Kosten gehen zulasten der Wasserversorgung, sofern diese Leitungen nach dem Stand der Technik erstellt wurden und kein schuldhaftes Verhalten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers oder eines Dritten vorliegt. Ab Gebäudeausenkante bis zum Wasserzähler liegen die Verantwortung und die Kostentragung beim Wasserbezüger.

<sup>2</sup> Mehrkosten für Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Ersatz der Hausanschlussleitungen, die durch Überdeckungen von mehr als 1.5 m, Betonplatten, Stützmauern, Pflanzungen oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Für die Entfernung und den Ersatz von natürlichen und künstlichen Hindernissen (wie zum Beispiel Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Mauern), werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.

<sup>4</sup> Die Kosten bei Erneuerung und Ersatz der Hausanschlussleitungen infolge baulicher Veränderungen am Grundstück oder infolge erhöhtem Wasserbedarf werden aufgeteilt. Die Wasserversorgung übernimmt die Kosten der Leitung und der Sanitärarbeiten, der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Baute übernimmt die Baumeisterarbeiten. Ausserhalb des Grundstücks übernimmt die Wasserversorgung auch die Baumeisterarbeiten.

## **Umlegungen von privaten Leitungen**

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch die Kostenverursacher zu tragen.

<sup>2</sup> Mehrkosten, die durch Überdeckung von mehr als 1.5 m, Betonplatten, Stützmauern, Pflanzungen oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen zu Lasten der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Baute.

### **Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommen diese der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der Gemeinderat die Abtrennung der Hausanschlussleitungen gemäss Abs. 2.

<sup>2</sup> Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

<sup>3</sup> Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Wasserversorgung zu erfolgen.

### **3. Hausinstallationen**

#### **Definition**

#### **Art. 34**

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler. Diese sind im Eigentum und der Unterhaltungspflicht der Wasserbezüger.

#### **Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen und einen Nachweis der Konformität gemäss Art. 6 zu verlangen.

<sup>2</sup> Eine Abnahmepflicht durch die Wasserversorgung (oder deren Vertreterin) ist für die folgenden Anlagen zwingend vorgeschrieben:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder;
3. Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
4. Grundstücke mit einem zusätzlichen privaten Wasseranschluss;
5. Druckerhöhungsanlagen.

Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

<sup>4</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Beim Einbau von

Wasserbehandlungsanlagen ist der Einbau eines Rückflussverhinders unmittelbar nach dem Wasserzähler zwingend.

## **Mängelbehebung**

### **Art. 36**

Die Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird dieser Forderung nicht fristgemäss entsprochen, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der betroffenen Wasserbezüger beheben lassen.

## **Nutzung von Brauch- und Regen- wasser**

### **Art. 37**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet. Die Wasserversorgung kann technisch begründete Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, bei welchen das Regenwasser über Brauchwasseranlagen in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) gelangt, ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers notwendig. Dieser ist auf eigene Kosten von der Wasserversorgung zu beziehen.

## **IV. Finanzierung**

## **Mittel**

### **Art. 38**

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Ersatz, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen gemäss Art. 31 werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer, Baurechtsnehmer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung sowie allfällige Beiträge der Politischen Gemeinde.

## **Grundsätze für die Erhebung der Was- sergebühren**

### **Art. 39**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. Sie kann eine Anzahlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

<sup>3</sup> Anpassungen der Verordnung einschliesslich der Gebührenregelung unterliegen dem fakultativen Referendum.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

### Gebührenanpassung Art. 40

Die Wasserversorgung kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonen-Zuteilung angemessen erhöhen (+), herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

1. unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw.  
+ 1 bis 4 Tarifzonen
2. unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw.  
- 1 bis 4 Tarifzonen

### Tarifzonen

#### Art. 41

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der fünfzehn Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 40 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
<b>Brandschutzzone (BZ)</b>	Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren	0.3
<b>1</b>	Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen, Weidestallungen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
<b>2</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
<b>3</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss	1.1

<b>Tarifzonen-Grundeinteilung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>4</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	Sport- und Freizeitbauten	
<b>5</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
<b>6</b>	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
<b>7</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
<b>8</b>	Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
<b>9</b>	Grundstücke mit acht- und neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
<b>10</b>	Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
<b>11</b>	Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
<b>12</b>	Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
<b>13</b>	Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
<b>14</b>		6.0
<b>15</b>		6.5

<sup>2</sup> Für die Grundeinteilung stehen dreizehn definierte Tarifzonen plus Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 40 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 15 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch sechzehn unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

## **Einteilung in die Tarifzonen**

### **Art. 42**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

<sup>2</sup> Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 40 und Art. 41 erfolgt:

1. wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist,
2. und / oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude oder eine Anlage ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines

Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude oder die Anlage befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.

<sup>3</sup> Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

<sup>4</sup> In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

<sup>5</sup> Gegen die Tarifzoneneinteilung kann nach der Rechnungsstellung innerhalb der Einsprachefrist Einsprache erhoben werden.

## **Anschlussgebühr; 1. Grundsätze**

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonenzuteilung berechnet.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

<sup>3</sup> Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 42 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung oder der rechtskräftigen Umparzellierung eine Anschlussgebühr erhoben.

<sup>4</sup> Wird ein von den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 45 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungssystem keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

<sup>5</sup> Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

<sup>6</sup> Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

<sup>7</sup> Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

<sup>8</sup> Auch für temporäre Anschlüsse von mehr als einem halben Jahr Dauer wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese wird pro rata temporis festgelegt und beträgt ab 10 Jahren die volle Anschlussgebühr.

## **Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

### **Art. 44**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF  
Anschlussgebühr = GF x TGF x AK

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup>  
tarifzonengewichteter Grundstücksfläche

<sup>2</sup> Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungsanlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die tarifzonengewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

## **Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

### **Art. 45**

<sup>1</sup> Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst.

<sup>3</sup> Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr pro Grundstück (tarifzonengewichtete Fläche);

2. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.

<sup>5</sup> Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

<sup>6</sup> Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

<sup>7</sup> Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.

<sup>8</sup> Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Wasserversorgung den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Er kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

<sup>9</sup> Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 23 wird eine jährliche Miete erhoben.

<sup>10</sup> Öffentliche Brunnen sind nicht gebührenpflichtig.

## **Betriebsgebühr; 2. Berechnung**

### **Art. 46**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche} &= GF \times TGF \\ \text{Grundgebühr} &= GF \times TGF \times KG \quad KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100} \end{aligned}$$

<sup>2</sup> Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = W2 \times KW \quad KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (CHF/gm<sup>2</sup>)

Q = Jährliche Betriebskosten (CHF)

F = Gesamte tarifzonengewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

- W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)  
 W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)  
 KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (CHF/m<sup>3</sup>).

<sup>3</sup> Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

<sup>4</sup> Pro Grundstück oder Teilgrundstück mit Wasserbezug wird die zu verrechnende Betriebsgebühr, zusammengesetzt aus Grund- und Mengengebühr, auf einen Maximalwert von CHF 7.00 pro Kubikmeter Frischwasser begrenzt. Bei denjenigen Fällen, wo eine Begrenzung vorgenommen wird, beträgt die Betriebsgebühr jedoch mindestens CHF 250.00.

### **Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Der vorübergehende Wasserbezug ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Verrechnungsart des Wasserbezugs (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.

### **Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle**

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone (z.B. Landwirtschaft usw.) sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.

<sup>2</sup> Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, welche gemäss dem Planungs- und Baugesetz von einer "Ausnutzungsübertragung" bzw. "Nutzungsübertragung" profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne

"Ausnützungsübertragung" bzw. "Nutzungsübertragung" für die Einhaltung der Ausnützungs- bzw. Nutzungsziffern notwendig wäre.

## **Baubeiträge**

### **Art. 49**

<sup>1</sup> Werden durch den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr im Sinne der kantonalen Gesetzgebung Baubeiträge erheben.

<sup>2</sup> An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren.

## **Verrechnung des Verwaltungsaufwands**

### **Art. 50**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, wird den Wasserbezüglern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Wasserzähler werden jährlich einmal durch die Gemeinde abgelesen. Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für Zwischenablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, können den Wasserbezüglern nach Aufwand verrechnet werden.

## **Zahlungspflicht**

### **Art. 51**

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## **Gesetzliches Pfandrecht**

### **Art. 52**

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss Art. 117 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB, NG 211.1) an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht und zwar für die Anschlussgebühr, die Baubeiträge, die jährlich wiederkehrenden Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

## **Fälligkeit**

### **Art. 53**

<sup>1</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung mit der Baubewilligungserteilung bzw. bei Zu- und Verkäufen von Flächen mit der rechtskräftigen Umparzellierung. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

<sup>2</sup> Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung des Baubeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

<sup>5</sup> Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

<sup>6</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft bzw. des Gesuchstellers berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.

<sup>7</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## **Mehrwertsteuer**

### **Art. 54**

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **V. Verwaltung**

## **Brunnenmeister**

### **Art. 55**

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann der Gemeinderat einen Brunnenmeister einsetzen und an diesen die Verantwortung für die Aufsicht und Wartung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Brunnenmeisters werden vom

Gemeinderat festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

## **VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Unberechtigter Wasserbezug**

#### **Art. 56**

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### **Rechtsmittel**

#### **Art. 57**

<sup>1</sup> Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden; vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 10. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

### **Ausnahmen**

#### **Art. 58**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten, insbesondere

1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung des Wasserversorgungsreglements eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen oder dem Sinn und Zweck des Wasserversorgungsreglements zuwiderlaufen.

<sup>3</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Hängige Verfahren**

#### **Art. 59**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 60**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Oktober 2019 bis Dezember 2019 wird nach dem bisherigen Reglement, für

die Ableseperiode vom Januar 2020 bis September 2020 erstmals im Jahr 2020 auf Basis des vorliegenden Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2020 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt. Stichtag ist das Datum der Baubewilligung.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 61**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Ennetbürgen vom 22. November 2002 unter Vorbehalt von Art. 60 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

## **Gemeinderat Ennetbürgen**

Der Gemeindepräsident:

*Viktor Eiholzer*

Der Gemeindeschreiber:

*Othmar Egli*

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden  
mit Beschluss Nr. 246 vom 12. Mai 2020

---

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1

<sup>3</sup> NG 631.1

<sup>4</sup> Änderung Regierungsrat mit RRB Nr. 246 vom 12. Mai 2020

# INHALTSVERZEICHNIS

Um den Textfluss zu vereinfachen, wird für Personen und Funktionen generell die männliche Form verwendet; sie gilt auch für alle weiblichen Personen und Funktionen.

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Art. 1 Begriff.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Geltungsbereich.....	1
Art. 4 Organisation.....	2
Art. 5 Einschränkung der Wasserabgabe.....	3
Art. 6 Ergänzende Vorschriften.....	3
Art. 7 Versorgungspflicht.....	3
Art. 8 Wasserbezugspflicht.....	3
<b>II. Bezugsverhältnis</b> .....	<b>4</b>
Art. 9 Bewilligungspflicht.....	4
Art. 10 Wasserbezüger.....	4
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses.....	5
Art. 12 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen.....	6
<b>III. Wasserversorgungsanlagen</b> .....	<b>6</b>
A. Allgemeines.....	6
Art. 13 Anlagen zur Wasserversorgung.....	6
Art. 14 Öffentliche Anlagen.....	6
Art. 15 Private Anlagen.....	7
B. Öffentliche Anlagen.....	7
<b>1. Öffentliche Leitungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 16 Begriffe.....	7
Art. 17 Erstellung und Kostentragung.....	7
Art. 18 Beanspruchung privater Grundstücke.....	8
<b>2. Hydrantenanlagen und Brandschutz</b> .....	<b>9</b>
Art. 19 Erstellung und Kostentragung.....	9
Art. 20 Betrieb und Unterhalt von Hydranten.....	9
Art. 21 Löschwasser.....	9
<b>3. Wasserzähler</b> .....	<b>10</b>
Art. 22 Dimensionierung und Standort.....	10
Art. 23 Einbau.....	10
Art. 24 Störungen und Revision.....	10
C. Private Anlagen.....	11
<b>1. Grundsätze</b> .....	<b>11</b>
Art. 25 Erstellung und Kostentragung.....	11
Art. 26 Informations- und Kontrollrecht.....	11
<b>2. Hausanschlussleitungen</b> .....	<b>12</b>
Art. 27 Definition.....	12

Art. 28	Bewilligung .....	12
Art. 29	Ausführung .....	12
Art. 30	Technische Vorschriften .....	12
Art. 31	Unterhalt und Reparaturen .....	13
Art. 32	Umliegungen von privaten Leitungen .....	13
Art. 33	Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen .....	14
<b>3. Hausinstallationen .....</b>		<b>14</b>
Art. 34	Definition .....	14
Art. 35	Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation .....	14
Art. 36	Mängelbehebung .....	15
Art. 37	Nutzung von Brauch- und Regenwasser .....	15
<b>IV. Finanzierung .....</b>		<b>15</b>
Art. 38	Mittel .....	15
Art. 39	Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren .....	15
Art. 40	Gebührenanpassung .....	16
Art. 41	Tarifzonen .....	16
Art. 42	Einteilung in die Tarifzonen .....	17
Art. 43	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze .....	18
Art. 44	Anschlussgebühr; 2. Berechnung .....	19
Art. 45	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze .....	19
Art. 46	Betriebsgebühr; 2. Berechnung .....	20
Art. 47	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug .....	21
Art. 48	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle .....	21
Art. 49	Baubeiträge .....	22
Art. 50	Verrechnung des Verwaltungsaufwands .....	22
Art. 51	Zahlungspflicht .....	22
Art. 52	Gesetzliches Pfandrecht .....	22
Art. 53	Fälligkeit .....	23
Art. 54	Mehrwertsteuer .....	23
<b>V. Verwaltung .....</b>		<b>23</b>
Art. 55	Brunnenmeister .....	23
<b>VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel .....</b>		<b>24</b>
Art. 56	Unberechtigter Wasserbezug .....	24
Art. 57	Rechtsmittel .....	24
Art. 58	Ausnahmen .....	24
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>		<b>24</b>
Art. 59	Hängige Verfahren .....	24
Art. 60	Übergangsbestimmungen .....	24
Art. 61	Inkrafttreten .....	25

## **ANHANG I: ABKÜRZUNGEN**

- SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches  
WRG Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz vom 30. April 1967) Kanton Nidwalden  
WVR Wasserversorgungsreglement